



Die EU-Gesetzgebung, ihre nationale Umsetzung und das GeoBusiness

Referent: Henning Fischer, Rechtsanwalt

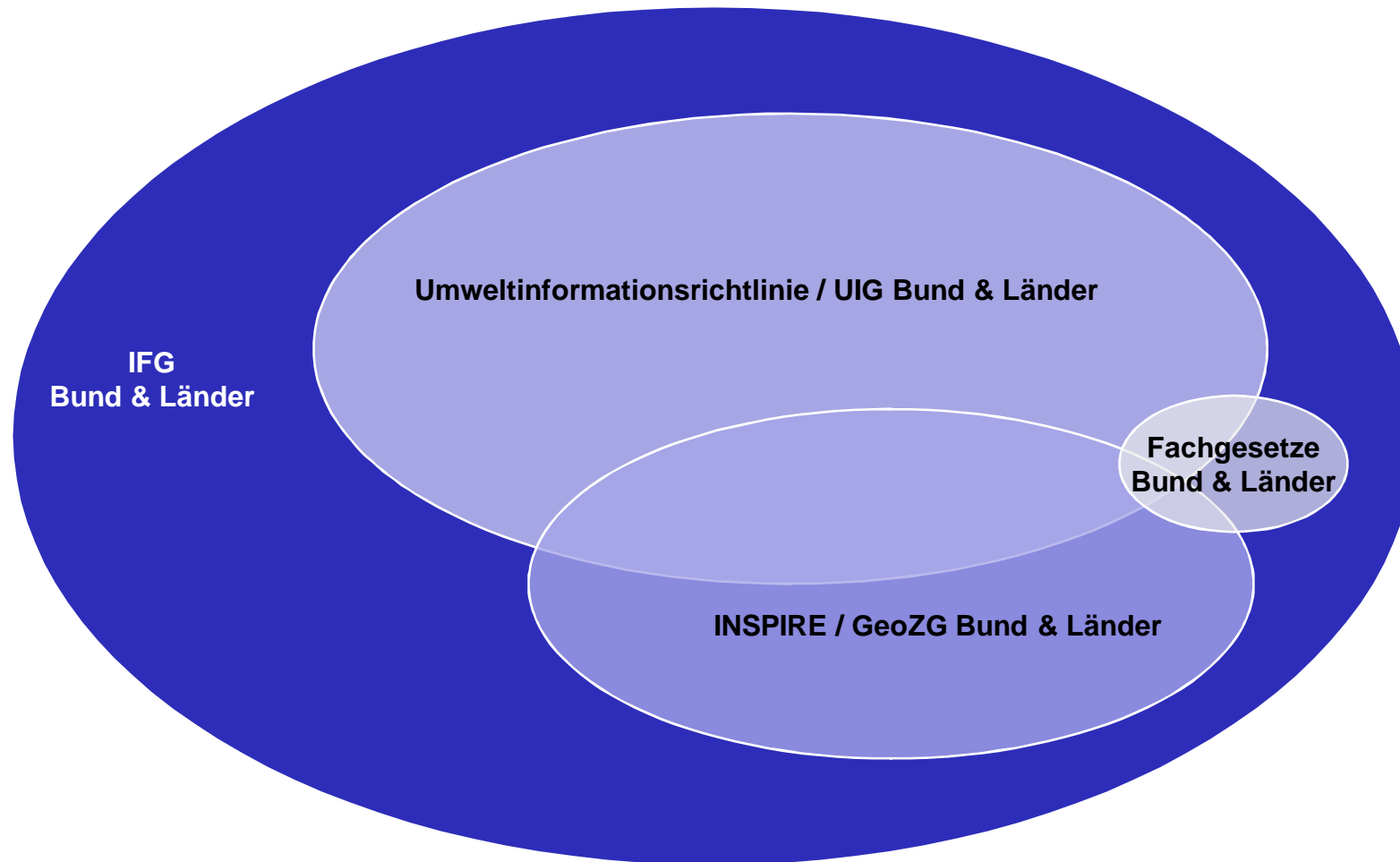
Hannover, den 12. Mai 2010

**Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte**

Thesen ...

- INSPIRE ist eine Sternstunde der EU-Gesetzgebung für alle, die an einer europaweit einheitlichen und effizienten Verfügbarkeit und Nutzung von Geoinformationen interessiert sind. INSPIRE bringt einen Paradigmenwechsel von der Holschuld (Zugang auf Antrag) zur Bringschuld (öffentlich verfügbare Bereitstellung über Netzdienste)!
- INSPIRE lichtet den Gesetzesdschungel und bietet erhebliches Aktivierungspotenzial für das GeoBusiness.
- Die Umsetzung von INSPIRE in Bund und Ländern verläuft im Wesentlichen kohärent. In einzelnen Punkten bestehen jedoch divergierende Regelungen, die die anzustrebende Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis in Deutschland gefährden kann.
- Die einheitliche Ausgestaltung der GeoZG/GDIG - Durchführungsverordnungen auf Ebene des Bundes und der Länder ist ein entscheidender Erfolgsfaktor. Es besteht die Chance, in diesem Prozess Nutzungsbedingungen und Preismodelle bundesweit einheitlich auszugestalten. Es gilt: Je einheitlicher die Rahmenbedingungen, desto größer die Potenziale für das GeoBusiness!

Relevante Gesetzgebung und sachlicher Anwendungsbereich (schematische Darstellung)



Anmerkung: PSI-Richtlinie / IWG regelt keinen Informationszugang

Regelungsgehalt und Wertschöpfungspotenzial GeoBusiness

Wertschöpfungspotenzial GeoBusiness →

Bundesgesetz	Zugang auf Antrag	öffentlich verfügbare Bereitstellung	Bereitstellung in weiterverwendbarer Form	Weiterverwendung ohne Erlaubnisvorbehalt	Gleichbehandlung, Verfahrensrechte u. Standards bei Weiterverwendung
IFG	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
UIG	Ja	idR Nein aber: § 10 UIG	Nein	Nein	Nein
FachG	Ja	idR Nein Ja: VermKatG NRW	idR Nein Ja: VermKatG NRW	idR Nein Ja: VermKatG NRW	Nein
GeoZG	Nein aber: Bereitstellung	Ja	Ja	Ja	Nein Ggf. in VO nach § 14
IWG	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja

Umsetzung von INSPIRE in Bund und Ländern

Abweichungen bei Zieldefinitionen

- **Bund und NW, BE, BW, HB, HH, TH**

§ 1 Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur. Es schafft den rechtlichen Rahmen für

1. den **Zugang zu Geodaten**,
Geodatendiensten und Metadaten von geodatenhaltenden Stellen sowie
2. die **Nutzung dieser Daten und Dienste**, insbesondere für Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

- **BY, SL, ST**

§ 1 Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für den Ausbau und den Betrieb einer Geodateninfrastruktur Bayern als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur.

Umsetzung von INSPIRE in Bund und Ländern Musterbeispiel Brandenburg

- **§ 1 Absatz 2 Brandenburgisches GDIG**

Die Geodateninfrastruktur Brandenburg soll sicherstellen, dass Geodaten über das Gebiet des Landes Brandenburg den öffentlichen Stellen, der Wirtschaft, der Wissenschaft und dem Einzelnen für eine breite Nutzung

1. nachhaltig, aktuell und in hoher Qualität zur Verfügung stehen sowie

2. einfach und schnell zugänglich sind.

- **§ 2 Absatz 1 Brandenburgisches GDIG**

Das Gesetz begründet Pflichten für Behörden. Es eröffnet Rechte für die in § 1 Absatz 2 genannten Nutzer.

Umsetzung von INSPIRE in Bund und Ländern

Erfolgskritische Aspekte

Entwicklung eines **gemeinsamen, bundesweit abgestimmten Verständnisses** aller Beteiligten betreffend

- die strategische Zielsetzung bei der Umsetzung von INSPIRE, insbesondere die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft
- die Handhabung der Bereitstellungsschranken, insbesondere Datenschutz und IPR
- das gesetzliche Weiterverwendungsrecht Dritter
- die Modalitäten des Datenbezugs, insbesondere Nutzungsbedingungen, Preise
- das Erfordernis der Einheitlichkeit der Durchführungsverordnungen
- die Abgrenzung der Wertschöpfung zwischen Verwaltung und Wirtschaft

Ansprechpartner



Henning Fischer

**Rechtsanwalt
Associate Partner**

**Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
50678 Köln**

**Telefon: 0221 – 94 99 09 302
Email: Henning.Fischer@roedl.com**